



HERZLICHE EINLADUNG ZUM
Fronleichnamsfest
am 26. Mai 2016

9.30 Uhr Festgottesdienst in der
St. Martinus-Kirche Oberstotzingen

anschl.

Prozession nach Niederstotzingen
und

GEMEINDEFEST
im Gemeindehaus St. Franziskus

Mittagessen - Kaffee und Kuchen

199.246,54 € dar. Das Ergebnis liegt im Rahmen des Gesamtbudgets der mehrjährigen Investition für die Modernisierung der Sammelkläranlage Niederstotzingen in Höhe von ca. 1,1 Mio. €. Die Erneuerungsarbeiten der Schaltwarte stellt eine selbständige Einheit innerhalb des Gesamtmaßnahmenpaketes dar.

Der Gemeinderat stimmte der Beauftragung der Firma Jerg, Aalen einstimmig zu.

**Bebauungsplan „Wohnbebauung
Bürgerpark“ – 1. Änderung**
- **Aufstellungsbeschluss**

Es gibt bereits erste Interessenten für das neue Baugebiet im Bürgerpark. Die bauplanerischen Festlegungen, die mit dem Aufstellungsbeschluss getroffen wurden, führen aber bei einigen Interessenten zu Änderungswünschen. Die Vorstellungen müssen aus diesem Grund im Gemeinderat nochmals diskutiert werden. Der Vorschlag der Verwaltung lautet, das Maß der baulichen Nutzung für Mehrfamilienhäuser offenzulassen, die Überbauung der gesamten Bauplatzfläche mit Garagen und Stellplätzen zuzulassen und die Dachneigung bei den Mehrfamilienhausplätzen neu festzulegen.

Nach ausgiebiger Beratung stimmte der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung, den Bebauungsplan zu ändern, einstimmig zu.

Wir bitten um Beachtung!

Auf Grund des Feiertags
Fronleichnam
wird der Abgabeschluss
für Texte und Anzeigen
für das Mitteilungsblatt der Stadt
Niederstotzingen auf
Montag, 23.05.2016, 9.00 Uhr
vorverlegt.

Später eingehende Texte
können leider
nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Mitteilungsblatt erscheint am
Mittwoch, 25.05.2016.

**Amtliche
Bekanntmachungen**

**Amtlicher Bericht
der Gemeinderatssitzung
am 11.05.2016**

**Modernisierung SKA Niederstotzingen
- Vergabe der Erneuerungsarbeiten
Schaltwarte**

Die Erneuerung der fast 30 Jahre alten Schaltwarte wurde öffentlich ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung meldeten sich 8 Anbieter. Bei der Ausschreibung wurde darauf geachtet, dass die Gewährleistung von 4 Jahre für Wartungsarbeiten eingehalten wird. Als günstigstes Angebot stellte sich das Angebot der Firma Jerg mit

**Einbeziehungssatzung Oberstotzingen
- Stettener Straße, Flurstück 78/1 und
Teilfläche Flurstück 78**
- **Beschluss zu den Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Der Vorsitzende ging auf die Ergänzungen, welche im Satzungstext vorliegen, ein. Es besteht die Pflicht für Bauherren, Ausgleichsleistungen im Grünbereich zu bringen. Des Weiteren ging der Vorsitzende insbesondere auch auf das Straßenwesen und den Verkehr ein. Es muss ein Sichtfeld für die Zufahrt gewährleistet werden. Das Vorhaben ist nach § 34 Baugesetzbuch planungsrechtlich zulässig. Es muss darauf geachtet werden, dass die Vorgaben der Baudenkmalpflege eingehalten werden, was bedeutet, dass die Baufirmen archäologische Funde anzuzeigen haben.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die eingegangenen Stellungnahmen in den Satzungsbeschluss mit der Maßgabe, die Bestimmung für das Sichtfeld allgemein zu halten, einzuarbeiten und die Einbeziehungssatzung so zu beschließen.

Sanierung RÜB „Am Bahndamm“ - Vergabe der Planungsleistung

Der Vorsitzende wies insbesondere auf die Wichtigkeit der Maßnahme im Zuge der Erstellung des Allgemeinen Kanalisationsplanes (AKP) hin.

Das Becken ist für das östliche Stadtgebiet für die Entwässerung von zentraler Bedeutung.

Die Regelungstechnik hat Defizite, da diese zu alt ist. Insbesondere sind davon die Pumpen, die Zuleitung und die Überwachungstechnik betroffen. Die Pumpen sind weit über 20 Jahre alt und schon länger abgeschrieben. Die Maßnahme ist in den nächsten Monaten von wenigen Ingenieurbüros umsetzbar, jedoch für die Stadt Niederstotzingen als unabweisbar notwendig und in diesem finanziellen Umfang, aber nicht für diesen Zeitpunkt, abzusehen. Die Maßnahme wird in der Gebührenkalkulation der nächsten Jahre keine allzu großen Veränderungen bewirken, der Gebührenschildner somit nur mäßig belastet.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die notwendigen Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Bäuerle & Partner, Ellwangen, zum Honorarangebotspreis von netto 35.912,64 € zu vergeben.

Genehmigung Mehrausgaben Chronikhefte „stotza“

Der Vorsitzende führte aus, dass sich aufgrund der Vielzahl an Informationen, die sich bei den Recherchen ergaben, die Hefte sehr füllen. Dies ist u.a. auch das Ergebnis der guten Arbeit durch den Arbeitskreis Chronik. Dadurch entstehen jedoch höhere Druckkosten durch die Erhöhung der Seitenzahlen für die Chronikhefte.

Bürgermeister Kieninger ging insbesondere auf die Hefte 6, 8 und 9 ein, welche Themen wie Verhältnis Kirche und Stadt beinhalten, zu denen man sehr viele Informationen hat und dadurch viel auf das Papier bringen kann, was eine Reduzierung des Umfangs nur bedingt möglich macht.

Der Gemeinderat genehmigte die Mehrausgaben zu den Chronikheften in Höhe von ca. 7.000 € netto.

Beitritt zum Verein Regio-S-Bahn Donau-Iller

Der Vorsitzende führte aus, dass die attraktive Verkehrsentwicklung sowohl im investiven als auch im laufenden Betrieb immense Kosten für die Zukunft hervorruft. Die Verbesserung der Anbindung an Ulm und an das Umland erscheint ein vorrangiges Ziel des Vereins Regio-S-Bahn Donau-Iller. Dafür müssen alle „mit ins Boot“ genommen werden. Der Verein Regio-S-Bahn Donau-Iller beinhaltet meh-

rere Zweige, u.a. auch die Brenzbahn, für die auch die Interessengemeinschaft Brenzbahn (IG) aktiv ist. Der Verein Regio-S-Bahn Donau-Iller stellt die größere Interessengemeinschaft dar, welche mehrere Bahnstrecken umfasst.

Die zentrale Fragestellung stellt auch die Bereitstellung kommunaler Gelder für eigentlich staatliche Aufgaben dar. Hierzu sagte der Verkehrsminister des Landes zu, dass 75 % der Investition durch Zuschüsse des Landes investiert werden. Den Kommunen bliebe somit ein Eigenanteil von 25 % übrig.

Eine Mitgliedschaft im Verein stelle sich als positiv dar, da sie zu keiner Mitfinanzierung verpflichtet und dadurch mit relativ geringem Aufwand verbunden ist. Trotzdem können durchaus für Niederstotzingen und die Region positive Effekte zum Thema Ausbau der Bahnlinie, insbesondere Richtung Oberzentrum Ulm, herbeigeführt und die Nahverkehrsproblematik aktiver begleitet werden. Die Mitgliedschaft bekräftigt den Wunsch der Verbesserung der Verkehrssituation auf der Brenzbahn und in der Anbindung nach Ulm und darüber hinaus.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dem Verein Regio-S-Bahn Donau-Iller mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 100 € beizutreten.

Jahresrechnung 2015 - Bildung von Haushaltsresten

Der Vorsitzende übergab das Wort an Herrn Stadtkämmerer Thorsten Renner. Dieser erläuterte zunächst die Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste im Einzelnen wie dargestellt und ging anschließend auf die Auswirkungen bei der Durchbuchung dieser Haushaltsreste auf die Jahresrechnung und die Differenzen zur Haushaltsplanung 2015 und 2016 ein. Die Wenigerentnahme bei der allgemeinen Rücklage ist insbesondere auf die Rückzahlung aufgrund der Rückabwicklung der Projektgesellschaft Abwasser zurückzuführen.

Der Vorsitzende ging auch auf die Zuschüsse im abgelaufenen Jahr ein. Diese konnten erfreulicherweise nahezu komplett vereinnahmt werden. Lediglich die Zuschüsse für noch nicht begonnene und noch nicht abgeschlossene Maßnahmen konnten noch nicht abgerufen werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Haushaltsausgabe- und -einnahmereste wie vorgetragen ins Folgejahr zu übertragen.

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, der Wahl von Herrn Peter Ruff in der Hauptversammlung vom 29.02.2016 zuzustimmen.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung folgte noch eine nicht-öffentliche Sitzung.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Wohnbebauung Bürgerpark“ – 1. Änderung in Niederstotzingen

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat am 11.05.2016 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bürgerpark“ gefasst.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 den Entwurf gebilligt und den Beschluss zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die beabsichtigten Änderungen sind anhand des Entwurfsplanes (Stand: 11.05.2016) ersichtlich.

Ziel der Änderung ist die Nutzbarkeit der Grundstücke zu erhöhen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung sowie dem Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom

**27.05.2016 bis
einschließlich 27.06.2016**

(Auslegungsfrist) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Rathaus, Im Städtle 26, Zimmer E 6 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Niederstotzingen, den 19.05.2016
Gerhard Kieninger, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Netto-Markt“ in Niederstotzingen

Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat am 23.02.2016 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Netto-Markt“ gefasst.

Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll der Neubau eines Netto-Marktes an der Oberstotzinger Straße ermöglicht werden. Mit dem Neubau soll das Sortiment erweitert und ein Backshop angegliedert werden. Vor allem sollen nun Drogeriewaren in das Angebot aufgenommen werden.

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, daher soll dieser geändert werden. Dies ist durch den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen vorzunehmen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung sowie dem Vorentwurf der

Veranstaltungskalender	
Woche vom 19. Mai 2016 bis 24. Mai 2016	
keine Voranmeldung!	
Vorschau Woche vom 25. Mai 2016 bis 1. Juni 2016	
Donnerstag, 26. Mai 2016	
Fronleichnam	St. Martinus-Kirche
Katholische Kirchengemeinde Niederstotzingen	Gemeindehaus St. Franziskus
Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2016 finden Sie unter www.niederstotzingen.de	

Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom

30.05.2016 bis einschließlich 30.06.2016

(Auslegungsfrist) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Rathaus, Im Städtle 26, Zimmer E 6 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Niederstotzingen, den 19.05.2016
Gerhard Kieninger, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Einbeziehungssatzung Oberstotzingen – Stettener Straße Flurstück 78/1 und Teilfläche Flurstück 78

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat am 11.05.2016 die Einbeziehungssatzung „Oberstotzingen – Stettener Straße Flurstück 78/1 und Teilfläche Flurstück 78“ als Satzung beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung Oberstotzingen – Stettener Straße Flurstück 78/1 und Teilfläche Flurstück 78 treten mit dieser Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Einbeziehungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, Zimmer E 6, 89168 Niederstotzingen eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und



